

Studienreformen

der Schweizerischen Kapuzinerprovinz

1830 — 1853

Die Aufwertung der Ratio und die Abwertung der Revelatio in der sogenannten Aufklärung im Bund mit dem Freiheitsdrang, der sich gegen alles Hergebrachte in Kirche und Staat, politisch, weltanschaulich, religiös und kirchlich auswirkte und austobte, fügten der schweizerischen Kapuzinerprovinz, nach kurzer Blüte im 18. Jahrhundert, schweren Schaden zu. Neben äußern Hindernissen und Anfeindungen¹ trat im Innern Zerfall der Ordensdisziplin durch vom Zeitgeist angesteckte Ordensmitglieder ein. Das alles rief die guten Elemente auf zum Kampf für die Ordensideale. Ihnen gelang es in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts eine verheißungsvolle Reform in die Wege zu leiten.

I. Die Reformbestrebungen der Provinzobern

Als auf dem Provinzkapitel von 1836 P. Sigismund Furrer von Unterbach (VS) zum Provinzial gewählt worden war, ersuchten die Kapitularen in einer Eingabe² die neue Provinzleitung, die regularische Ordnung mit aller Kraft hochzuhalten, und sie, wo sie gefährdet sei, zu stützen und so der innern Auflösung entgegenzuwirken. Auch soll die Verbesserung der Studien, deren Mangelhaftigkeit schon längst erkannt und bedauert worden war,³ endlich tatkräftig an die Hand genommen werden.

¹ Behinderung in der Novizenaufnahme und im Studienbetrieb; Reglementiererei des liberalen Staates und liberaler kirchlicher Kreise; Anfeindungen der Orden im allgemeinen und des Kapuzinerordens im besondern.

² Arch. 5 D 36.

³ Anläufe und Vorschläge zur Studienreform wurden schon oft und von verschiedenen Seiten gemacht. Arch. tom. 136 p 31, z. B. a. Vorschlag zur Studienverbesserung. Im Auftrage des P. Raymund Koller, Provinzial, durch P. Cosmas Herzog, Baden 1833. (im Klosterarchiv Sitten). b. „Studienplan für die helv. Provinz der Kapuziner“ (undatiert und anonym ca. 1833—34; im Klosterarchiv Freiburg). Dieser Entwurf wurde wahrscheinlich von P. Othmar, Lektor in Solothurn, und P. Protas, Lektor in Luzern, mit Hilfe einiger Schulfreunde des Kapuzinerordens ausgearbeitet; sie sandten ihn aber ohne höhern Auftrag vor dem Kapitel an jeden einzelnen Definitor und in alle Klöster, in der Absicht, daß jeder Kapitular seine Stimme dafür oder dagegen ablegen könne. Der Plan mißfiel aber mehreren Kapitularen, weil sie darin teils eine Neuerung, teils zuwenig Heil Versprechendes fanden. Arch. tom. 136 p. 31.

Die neuerwählten Ordensobern machten sich mit anerkennenswertem Eifer an die Arbeit, weil, wie sie selbst erklärten, noch nie mit solcher Eindeutigkeit diese Forderung erhoben worden war. Daß verschiedene Widerstände zu überwinden waren, bezeugen die einleitenden Worte der Kapitelsverordnungen vom 19. August 1836, veröffentlicht zu Sitten am 4. November 1836.⁴ Man begegnet hier sogar noch dem törichten Einwand, den die Studienfeinde immer wieder in der hl. Regel fanden: „Die, welche nicht gelehrt sind, sollen nicht streben gelehrt zu werden.“

Hinsichtlich der Studien wurde verordnet, daß künftig neben Logik und Metaphysik auch Anthropologie, Geschichte der Philosophie, Naturrecht, Moralphilosophie, Physik und Ästhetik, in der Dogmatik auch Hermeneutik, Exegese, Patristik und Kirchengeschichte, in der Moral auch Kirchenrecht, Pastoral und theoretische und praktische Homiletik gelehrt werden.

Als Schulbücher werden neuere Autoren empfohlen gegenüber der „toten, fürs Leben unbrauchbaren Scholastik.“ Die ganze Schulzeit mit Einschluß des Noviziates beträgt sechs Jahre. Die Provinz ist willens, keine Priester vor dem dritten, und keine Beichtväter vor dem vierten vollendeten Profestjahr ordinieren zu lassen.⁵ Für jeden Studienort soll ein Studienplan entworfen werden mit täglich drei Schulstunden, und die Lehrbücher werden alle sechs Jahre nach Vorschlag der betreffenden Lektoren durch die Rev. Definition festgesetzt. Eine weitere Verordnung regelte für die Studenten Schul- und Freizeit, entband sie von zeitraubenden Klerikalien und verlegte die Mitternachtsmette auf den Vorabend. Im gleichen Erlaß wird auch die Ordensdisziplin einer scharfen Kritik unterzogen und durch einschneidende Bestimmungen zu heben gesucht.

Die Studienreform kam mit obigen Verordnungen noch nicht zum Stillstand. Unter P. Provinzial Bonifatius Burri von Brislach (BE) wurde am 19. August 1842 ein neuer Studienplan veröffentlicht, der mit Einführung des Fächersystems (jedem Hauptfach ein eigener Lektor) die bisherigen Bemühungen zum Abschluß brachte.⁶ Entnehmen wir dem neuen Studienplan die wichtigsten Grundsätze:

Die Kapuziner der Schweizerprovinz haben nur eine höhere Lehranstalt, in welcher alle philosophischen und theologischen Hauptfächer nebst

Auch Unberufene mischten sich in die Angelegenheit ein wie P. Franz Sebastian Ammann OFM Cap., der zwei polemische Schriften hierüber veröffentlichte: Über Studienreformen der Kapuziner (anonym Sursee 1835 in: Berner Landesbibl.; Bürgerbibl. Luzern H 759; eine Abschrift in Arch. 9 Fr. Seb.), und die Studienreformen für die helv. Provinz der Kapuziner (St. Gallen 1836); Arch. Z 16.

⁴ Arch. B 250; das Schreiben (hektographiert; 26 cm: 19,5 cm) umfaßt 48 Seiten und ist wohl in allen Klosterarchiven zu finden.

⁵ Nachtrag vom 23. Oktober 1837. Arch. misc. 97 p. 25.

⁶ Arch. 5 D 38 a.

den vorzüglichsten Nebenfächern systematisch vorgetragen werden. Sie ist in fünf oder sechs (gegenwärtig nur vier) Klöstern untergebracht.

Die Leitung übernehmen ein Novizenmeister und fünf Lektoren. (Gegenwärtig ist in Freiburg das Noviziat mit Novizenmeister, in Solothurn, Luzern und Schwyz die Theologie mit drei Lektoren).

Die Studien dauern mit Einschluß des Noviziats sechs Jahre.

Im Noviziat wird nebst Einführung ins Ordensleben die Rhetorik repetiert und Anthropologie doziert.

II. Jahr. Erste Philosophie. Logik, Metaphysik, Theologie und Psychologia rationalis, Philosophia moralis und Aesthetik.

III. Jahr. Zweite Philosophie. Grundzüge der Mathematik, theoret. und experiment.

IV. Jahr. Moral und Pastoral. (erstes Jahr Theologie).

V. Jahr. Dogmatik und Kirchengeschichte. (zweites Jahr Theologie).

VI. Jahr. Kirchenrecht, Exegese mit Anleitung zur praktischen Auswertung für die Predigt. (drittes Jahr Theologie).

Die Schulbücher werden alle sechs Jahre, nach Rücksprache mit den betreffenden Lektoren, von den Provinzobern bestimmt. Heute sind es: für Physik Sutter, für Philosophie J. A. Nüßlein, für Moral Stapfs Epitome, für Pastoral Schenkl, für Dogmatik Dobmaiers Compendium, für Kirchengeschichte Historia ecclesiastica, Ruttenstock, für Kirchenrecht Schenkl's Compendium, für Exegese Jansens Hermeneutica sacra.

Die Studenten wechseln die Studienklöster nach dem Grundsatz: Die Schüler gehen dem Lehrer vom Fache nach.

Die Lektoren sind die Erzieher der Jugend, wissenschaftlich, religiös etc. Über Anordnung und Vollziehung der religiösen Bildung sorgt der jeweilige P. Provinzial.

Im übrigen wird auf die Verordnungen von 1836 verwiesen.

Die Provinz war nicht wenig stolz auf diese Vorarbeiten, da sie geleistet wurden, bevor die Reform im ganzen Orden und in der Kirche an die Hand genommen wurde.

II. Reformvorschläge geistlicher und weltlicher Behörden

Schon im Jahre 1732 verlangte der Bischof von Chur von den Kapuzinern, die zur Pastoration in seiner Diözese zugelassen werden sollten, eine Eignungsprüfung vor hierzu bestimmten Examinatoren.⁷

1768, den 3. September, erließen die bischöflichen Visitatoren von Stans aus ein scharfes Dekret an alle bischöflichen Kommissare und Dekane

⁷ Mayer J. G., Geschichte des Bistums Chur II. (1914) 527.

der Diözese Konstanz, worin ihnen unter Androhung empfindlicher Strafen befohlen wurde, mit Zuzug von konstanzer Synodalexaminatoren, die Kapuziner einem strengen Examen zu unterziehen, bevor ihnen irgendwelche Pastoralvollmachten erteilt werden.⁸

1808, den 17. November, forderte die bischöfliche Kurie von Konstanz von den Kommissariaten von Luzern und St. Gallen ein Examen aller Ordinanden.⁹

1812, den 20. Juni, verfügte Ignaz Heinrich von Wessenberg für die Diözese Konstanz Prüfung aller neueintretenden Ordenspriester der Mendikantenklöster seines Gebietes. Jeder hatte sich beim nächsten Dekan oder bischöflichen Kommissar zur Prüfung zu stellen. Dieselbe erstreckt sich, wie bei den Weltpriestern (mündlich und schriftlich), auf Dogmatik, Moral, Pastoral, Exegese, Kirchenrecht und Kirchengeschichte. Auch habe sich der Examinator zu erkundigen, welche Lehrbücher verwendet wurden. Die schriftlichen Arbeiten und Urteile über den Examinanten und seine mündliche Prüfung, sowie die Berichte über die verwendeten Lehrbücher seien ans bischöfliche Ordinariat einzusenden. Die Absicht dieser Anordnungen ging dahin, „die Wirksamkeit des in der Seelsorge tätigen Welt- und Ordensklerus nach dem reinen Geist des Evangeliums, zur Förderung des Reiches Gottes, in Einklang zu bringen“.¹⁰

Im selben Jahr empfahl Wessenberg in einem Brief an P. Provinzial Johannes Damaszen Pfyl folgende Lehrbücher:

Dogmatik: Klüpfel oder das deutsche Religionshandbuch von Ildephons Schwarz; Moral: Schenkls *Ethica christiana* und Wankers christlich katholische Sittenlehre; Pastoral: Sailers Pastoraltheologie, aber auch Schenkls; Kanonisches Recht: *Institutiones ecclesiasticae* von Schenkls; Hermeneutik: Gerhausers Kompendium; Kirchengeschichte: Dannemayers lateinische Kompendium und Fleuris Discours.

Zu wünschen sei auch, daß die Fratres Sailers Geistesübungen und seine Bücher über Erzieher für Erzieher studieren.¹¹

In den dreißiger Jahren schwebten sogar die Abgeordneten der Kantone Luzern, Solothurn, Bern, Baselland, Aargau, Thurgau und St. Gallen in rührender Sorge um ihre katholischen Mitbürger, tief bekümmert, damit ja wahrhaft fähige Hirten die Herde betreuen. Darum glaubten sie von den Seelsorgaspiranten ein Examen fordern zu müssen, die sie vor einer staatlichen Prüfungskommission über ihre philosophischen und theologischen Studien zu bestehen haben. „Was insbesondere den Kapu-

⁸ Arch. tom. 124 (Annales) p. 207—216. P. Adelhelm, OFM Cap., Geschichte des Kollegiums Stans (1928) 106.

⁹ Meier P. Pius OFM Cap., *Chronica provinciae Helv.* (1884) 765; Arch. tom. 135 (Annales) 61ss.

¹⁰ Arch. tom. 135 (Annales) 99; Klosterarchiv Näfels H I 3.

¹¹ Arch. 5 D 35; Mathis, Dr. P. Burchard OFM Cap., Das Kapuzinerkloster Schwyz als Studienort in: *Collectanea Helv. Franciscana* I. A. (1932) 34.

zinerorden anbelangt, so werden die Kantone die angemessenen Maßregeln ergreifen, damit auch über die von diesen Gliedern auszuübende Seelsorge die erforderliche Staatsaufsicht walte."¹²

St. Gallen beeilte sich, diese freisinnigen Postulate durchzuführen, und verordnete schon im November für die Mendikanten eine Prüfung aus den theologischen Wissenschaften vor einer bestellten Kommission, „damit nur bewährte, würdige und gebildete Kapuziner zur seelsorglichen Aushilfe in den katholischen Pfarrgemeinden des Kantons verwendet werden“.¹³ Der damalige Provinzial verstand die Sache bis zur Einsetzung des Bischofs aufzuschieben. Er konnte sich auf die Verordnung berufen, daß die Admission durch die geistliche Oberbehörde, auch nach bestandener Prüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission, erfolgen müsse; diese Oberbehörde jedoch existierte vorläufig noch gar nicht.

Im Jahre 1848 kamen im Kt. Luzern, nach den Wirren des Sonderbundkrieges, die Liberalen ans Staatsruder; am 14. Juli 1848 erließ die neue Regierung ein „Regulativ“, wonach sich die Kapuziner einer Staatsprüfung zu unterziehen hatten, um im Kanton eine Pastoration ausüben zu können. Darnach wurden sie zur Erlangung der Admission, wie die Weltgeistlichen und mit diesen, in drei halbjährlich aufeinanderfolgenden Examina vor der geistlichen Prüfungskommission über alle theologischen Fächer geprüft.¹⁴

III. Die Reformverordnungen des Generalkapitels 1847¹⁵

Die Generalobern des Ordens sahen mit Schmerz die vielen Schäden, welche die Provinzen im Sturm der Zeiten erlitten hatten und die das ganze reguläre Leben immer mehr zu gefährden drohten. Sie suchten darum nach den geeigneten Mitteln, um den kranken Körper zu heilen. Im Generalkapitel 1847 kam die Reform des Ordens gründlich zur Sprache, und es wurden zur Verbesserung des gesamten Ordenslebens und besonders der Studien wirksame Beschlüsse gefaßt. Der neue Ordensgeneral, P. Venantius von Turin, veröffentlichte die Verordnungen am 6. Juni 1847.

Diese Verordnungen des Generalkapitels von 1847 konnten jedoch in der Schweiz vorläufig nicht veröffentlicht werden, weil sie nur in einer italienischen Ausgabe übermittelt worden waren und Übersetzer und Ver-

¹² Badener Artikel vom 20./27. Jan. 1834. Schwegler P. Theodor OSB., Geschichte der katholischen Kirche in der Schweiz (1935) 184.

¹³ Arch. tom. 136 p. 53s., 65s. Steimer P. Rufin OFM Cap., Geschichte des Kapuzinerklosters Rapperswil (1927) 256.

¹⁴ Arch. tom. 136 p. 291, 293, 297. Meier P. Pius OFM Cap., Chronica I. c. p. 773; siehe oben p. 177 Anm. 109.

¹⁵ In diesem Abschnitt kommt nicht einzig die Reform des Studienwesens zur Sprache, sondern auch jene des ganzen regulären Lebens, weil eines vom andern innerlich abhängig ist.

vielfältiger fehlten. Zudem hatte der Sonderbundskrieg mit seinen Folgen die katholische Schweiz schwer getroffen. Obendrein waren verschiedene Punkte der Generalverordnungen in der Schweiz undurchführbar, weil sie durch frühere Abmachungen mit dem Generalat überholt waren. Einige Bestimmungen hätten geradezu Ärgernis erregt, wenn sie veröffentlicht worden wären. Es entspann sich deswegen ein reger Briefwechsel zwischen P. General Venantius von Turin und P. Provinzial Alexander Schmid von Olten.¹⁶ Die Diskussion wurde noch dadurch verschärft, daß im gleichen Monat, am 17. Juni 1847, Papst Pius IX. die *Congregatio de statu regularium ordinum* gründete¹⁷ mit dem Auftrag, das gesamte Ordenswesen zu reorganisieren. Ihr Präfekt war der Ordensprotektor der Kapuziner (1843–52), Kardinal Anton Franz Orioli OFMConv.

Am 2. Mai 1851 befahl P. General, auf Anordnung des Präfekten obiger Kongregation, mit allen Provinzobern sich zu beraten, wie die Ordensreform durchgeführt werden könnte.¹⁸ Die Vorschläge sollten gemeinsam von allen jetzigen und frühern Provinzobern, Definitoren und Lektoren der einzelnen Provinzen besprochen und ausgearbeitet werden, dann soll das Ergebnis an das Generalat innert einer Frist von drei Monaten eingesandt werden. Mit demselben Brief verkündete er eine Verordnung derselben Kongregation vom 12. April 1851, worin an Noviziatsorten das vollkommen gemeinsame Leben geführt werden müsse unter Aufhebung aller Privilegien und Dispensen. Sie schrieb auch vor, daß in Studienorten und Professhäusern die Verordnungen der Ordenssatzungen genau beobachtet werden sollen, besonders jene hinsichtlich der Armut. Daß eine Reform auch im Kapuzinerorden nötig sei, begründete der Ordensgeneral also: „Wenn jene im seraphischen Geiste glühenden Patres, die jetzt in den Gräbern ruhen, aufstehen könnten und sehen müßten, wie wir im Chore psallieren oder meditieren; wenn sie uns im Refektorium, in den Zellen und im Garten beobachteten, wie wir reden, denken und unsere Pflichten erfüllen — glaubt ihr wohl, sie würden uns als wahre Kapuziner und echte Söhne des hl. Franziskus anerkennen, als solche, die buchstäblich, ohne Glosse, die heilige Regel beobachten?“

Weil die Eingabefrist zu kurz bemessen war und in der Schweiz eine Vollversammlung im obigen Ausmaß nicht möglich war (zu weite Wege, kränkliche Patres, finanzielle Belastung), reichten alle Angerufenen ihre Vorschläge schriftlich ein und ihre Zusammenstellung wurde nach Rom gesandt.

Der Niederschlag dieser Umfrage im Gesamtorden fand sich nun in

¹⁶ Arch. tom. 136 p. 327. Der ganze Briefwechsel zwischen Generalat und Provinzialkurie in Arch. tom. 51 (zitiert: Br.).

¹⁷ Bullarium Ordinis Fratrum Minorum Capucinatorum, tom. X. (1884) p. 183 (zitiert BC).

¹⁸ B C X. p. 243.

den Ordinationen des General-Definitorius vom 24. September 1851. Darin wurde aber festgestellt, daß im wesentlichen die Ordinationen des Generalkapitels vom Jahre 1847 genügen.¹⁹ Doch wurden Strafen festgesetzt hinsichtlich Annahme, Gebrauch und Zurückbehalt von Geld; Reiten ohne offensichtlichen Grund, Vernachlässigung der Chorpflcht, der monatlichen Casuslösungen, der öffentlichen Kulpa und Nichtbeachtung der Vorschriften über Klosterumbau und Neubau.

Kaum acht Tage nachher, schon am 30. September 1851, folgte ein weiterer Brief des P. Generals, worin er für die Noviziats- und Studienklöster das vollkommen gemeinsame Leben hinsichtlich Kleidung, Speisen, Zellenausrüstung, Verwendung der Almosen verlangte. Kein persönliches Privileg, das die reguläre Observanz abschwächen könnte, solle Geltung haben. Solche, die wegen Krankheit etc. sich dazu nicht verstehen können, sollen von diesen Orten ferngehalten werden. Von Mitternachtsmette und zwei Stunden Betrachtung gebe es hier keine Dispens. Im ganzen Kloster herrsche striktes Silentium, darum sollen Sprechzimmer gebaut werden. Vor der Pforte und vor der Kirche dürfe aber kein Sprechraum erstellt werden. Keiner gehe ohne Begleitung aus, und Weltleute dürfen nicht zu Tisch geladen werden.²⁰ Zugleich mit diesem Brief übersandte er ein italienisches Exemplar der Verordnungen von 1847 und machte dem P. Provinzial heftige Vorwürfe, daß sie noch nicht veröffentlicht worden seien.²¹

Am 5. November 1851 entschuldigte sich P. Provinzial damit, daß bisher nur italienische Exemplare gesandt wurden und ihm Übersetzer und Abschreiber fehlten. Er erwarte das bereits angekündigte lateinische Exemplar und bestelle gleich 32 Exemplare. Dann aber machte er P. General aufmerksam auf einige Punkte, die in der Schweizerprovinz undurchführbar seien, oder von denen sie seit Jahren durch Privileg frei geworden, zum Beispiel betreff Mitternachtsmette, Exerzitien mit eigenem oder fremdem Exerzitienmeister, Syndici apostolici oder geistliche Väter, Abschließung des Noviziats und vollständige Vita communis an Noviziats- und Studienorten, Errichtung eigener Profeß- und Studienhäuser, zweijährigen Kurs der Beredsamkeit, Konkurs (statt einfacher Wahl) der Novizenmeister und Lektoren. P. Provinzial legte auch dar, daß in der Provinz drei Studien mit 17 Studenten bestehen; Luzern sei Noviziat, Solothurn und Schwyz seien Studienorte; das Kloster Baden sei unterdrückt, Sitten und Freiburg seien infolge des Sonderbundskrieges behindert. Wir würden uns überaus glücklich schätzen, wenn wir Studien von je mindestens 8 Studenten hätten (vergl. Ord. 66); die Studenten kämen nach der Rhetorik ins Noviziat, und nach einem sechsjährigen Studium

¹⁹ B C X. p. 251.

²⁰ B C X. p. 253.

²¹ Arch. tom. 136 p. 329; Br. p. 1.

(incl. Noviziat) müßte man sie schon wegen Mangel an Personal in die Seelsorge schicken. Ferner erklärte der Provinzobere, der Studiengang sei angepaßt den schweizerischen Lyceen, wo unsere Studenten zum Teil ihre Prüfungen bestanden hätten. Ferner erklärte der angeschuldigte Provinzobere, daß im ersten Kurs Dogmatik, im zweiten Moral und im dritten Kirchenrecht vorgetragen werde; Professhäuser und Klerikate beständen keine in der Schweiz. Die Praxis, daß nur 35 jährige Beichtväter die Frauen beicht hören dürfen, sei in der Schweiz schon längst außer Übung.²²

Am 17. November 1851 erhielt Luzern endlich ein lateinisches Exemplar der Verordnungen, weniger umfangreich als die italienische Ausgabe; aber auch das lateinische Exemplar enthielt die beanstandeten Verordnungen. Wiederum machte P. General den Provinzobern schwere Vorhaltungen und bemerkte, die Tiroler hätten doch eine deutsche Übersetzung herausgegeben.²³

Am 7. Januar 1852 schrieb P. Provinzial dem P. General, nach Beratungen mit der Definition sei er bereit, die Verordnungen zu veröffentlichen, obschon die Definition davon ernstlich abrate, bevor Verhandlungen mit der Generaldefinition stattgefunden. Schließlich resignierte er auf das Provinzialat, wenn P. General meine, daß er seine Pflicht nicht erfülle.²⁴

P. General nahm die Abdankung nicht an, gestattete aber, daß vor Veröffentlichung die Provinzdefinition die Verordnungen beraten und Vorschläge nach Rom senden dürfe.²⁵ In ihrer Kongregation am 9. März 1852 versandten sie die „Observationes R. Definitionis Provinciae Helvetiae die 9 Martii 1852 Lucernae congregatae de mitigandis Ordinationibus capituli generalis 1847“, die sich wesentlich mit den Aussetzungen des P. Provinzials (siehe oben) deckten.²⁶ Am 14. April 1852 wurden aber ihre Anträge und Vorschläge von P. General und seinem Definitorium verworfen.²⁷

Schwer enttäuscht und bedrückt, trug P. Provinzial zum zweiten Male seine Resignation an, und wiederum wurde sie nicht angenommen. Auf Anraten dreier Definitoren ließ nun P. Provinzial die Verordnungen in deutscher Übersetzung drucken, angepaßt den schweizerischen Verhältnissen, und übersandte sie nach Rom.²⁸ Von dort kam der Bescheid:

²² Arch. tom. 136 p. 327; Br. p. 2.

²³ Arch. tom. 136 p. 327; Br. p. 5. Hierzu bemerkte ein tirolischer Definitor: „Ja, wir haben die Verordnungen tale quale promulgiert, aber gehalten wird wenig davon“. Br. p. 33.

²⁴ Arch. tom. 136 p. 335; Br. p. 33.

²⁵ Arch. tom. 136 p. 335; Br. p. 7, 8. Brief vom 15. Jan. 1852.

²⁶ Arch. tom. 136 p. 337, 339—49; Br. p. 23.

²⁷ Arch. tom. 136 p. 353; Br. p. 9.

²⁸ Arch. tom. 136 p. 355s.; Br. p. 10, 12, 14.

„Die stehengebliebenen Punkte der Generalverordnungen bedürfen keiner neuen Approbation... für die weggelassenen wird die Provinz an die künftige Generaldefinition verwiesen“.²⁹

Die deutschschweizerische Ausgabe datiert vom 25. Mai 1852, ohne Druckort, und trägt die Aufschrift: „Verordnungen des im Jahre 1847 zu Rom gehaltenen Generalkapitels, nebst Statuten der Generaldefinition vom Jahre 1851, betreffend die von Papst Pius IX. anbefohlene Verbesserung der Ordensstände.“ Voraus geht der Brief des P. Generals vom 2. Mai 1851. Es folgen:

1. Die Verordnungen (übersichtlich in Kapitel unterteilt, ohne Angabe der Ordinationsnummer), S. 11—29;
2. Die Statuten der Generaldefinition vom 24. Sept. 1851, S. 29—34;
3. Schlußwort (Rechtfertigung der Provinzleitung bezüglich ihres Vorgehens), S. 34—37;
4. Approbation des P. Generals, gegeben am 20. Mai 1853, S. 37.

Getreu der Anweisung des P. Generals Venantius von Turin beantworteten auf dem nächsten Generalkapitel die Schweizer Kapitularen ihr Vorgehen vor den neugewählten Generalobern. Hierauf, am 20. Mai 1853, erhielten die Verordnungen in ihrer deutschschweizerischen Fassung Genehmigung und Bestätigung.^{29a}

P. Justinian Eugster

²⁹ Arch. tom. 136 p. 359; tom. 137 p. 13. Deutschschweiz. Ausgabe s. 35 (wohl in allen Klosterarchiven), deren voller Titel lautet „Verordnungen des im Jahre 1847 zu Rom gehaltenen Generalkapitels nebst Statuten der Generaldefinition von 1851 betreffend die von Papst Pius IX. anbefohlene Verbesserung der Ordensstände; sie umfaßt 37 Druckseiten (21 cm : 15 cm). Arch. 2 W 120.

^{29a} Der Text der Approbation lautet: „Nach Überprüfung der Berichte des Pater Provinzials und der Kustoden vor dem neuen Generaldefinitorium, in Anerkennung ihres guten Willens und in Berücksichtigung der besondern Lage der schweizerischen Provinz erteilen wir aus väterlicher Nachsicht und als erstes Zeichen unseres Wohlwollens, den im Jahre 1852 deutsch gedruckten, verkündeten und schon in Kraft getretenen Verordnungen mit Gegenwärtigem unsere Genehmigung und Bestätigung...“

Gegeben zu Rom, im Kloster Immac. Concept. BMV. 20. Mai 1853.

Arch. 2 W 120 p. 23.

Am erwähnten Generalkapitel nahmen als Vertreter der schweiz. Kapuzinerprovinz teil: P. Alexander Schmid von Olten als Provinzial, P. Aemilian Gut von Mauensee und P. Joh. Damaszen Bleuel von Trimbach als Custodes Generales. Als Ordensgeneral wurde gewählt P. Salvator Saba Zocceddu von Ozieri. Arch. tom. 149 p. 131; tom. 137 p. 5; P. Felice da Mareto OFM Cap., *Tavole dei Capitoli Generali* (1940) 276.

BEILAGE

Verordnungen des Generalkapitels 1847³³

5. Kapitel: Von den Studien

1. Die Provinziale sollen keine Jünglinge als Kleriker aufnehmen, die nebst den andern Erfordernissen nicht auch hinreichende Vorbildung und Kenntniss der lateinischen Sprache besitzen, wovon sie sich immer durch eine förmliche Prüfung zu überzeugen haben.

2. Während des Noviziates sollen die Kleriker in der lateinischen Sprache geübt und in andern Kenntnissen ausgebildet werden, welche dem Studium der Philosophie notwendig vorangehen müssen.³⁴

3. Wir wünschen, daß in jenen Provinzen, wo es sein kann, so viele Lektoren bestellt werden, als Wissenschaften gelehrt werden müssen; aber für alle Provinzen ohne Ausnahme verordnen wir, daß sie wenigstens drei Lektoren haben sollen, einen für die Philosophie und zwei für die Theologie,³⁵ daher soll der früher aus Not eingeführte Gebrauch auf immer abgeschafft sein, daß ein und derselbe Lektor für die nämlichen Studenten Philosophie und Theologie lehrte.³⁶

4. Die gesunden Lektoren sollen wenigstens zwei Stunden täglich Vorlesungen halten, Sonn- und gebotene Feiertage ausgenommen; die gewöhnlichen Ferien, entweder vor dem Allerheiligenfeste oder zu einer andern schicklichen Zeit, dürfen sie nicht über 15 Tage hinaus verlängern. Sie sollen gewöhnlich nicht predigen unter dem Jahre oder in der Fasten, damit die Studenten nicht so viele und und zwar die zum Studieren geeignetste Zeit verlieren.

5. Das Amt eines Lektors mit dem eines Guardians, jedoch nicht eines Vikars, wird für unvereinbar erklärt.

6. Die Studenten wollen wir aus ganzem Herzen ermahnt haben, daß sie über dem Studium der Wissenschaften den Eifer des Gebetes und der Andacht nicht bei Seite setzen. Sie sollen, wie ihrem Guardian, so auch ihren Lektor als Vater ansehen und hochachten, und dürfen ohne deren Erlaubnis niemals ausgehen. Vor dem Eintritt in die Philosophie haben sie eine Prüfung über die nötigen Vorkenntnisse zu bestehen, vor dem Eintritt in die Theologie eine Prüfung aus der Philosophie und so fort, nämlich aus der Moral vor dem Eintritt in die Dogmatik

³³ Arch. 2 W 120 p. 230. Wir führen hier nur das Kapitel über die Studien an, das im lat. Text die Ordinationes 59–66 umfaßt.

³⁴ Der lat. Text (Ord. 60) lautet: „Nach dem Noviziat, im Professorium, sollen die Kleriker...“

³⁵ Ord. 61 lautet: „für Philosophie, Theologie und Beredsamkeit je einen“. Da in der Schweiz die Beredsamkeit kein separates Studienjahr besaß, gab es auch hierfür keinen eigenen Lektor.

³⁶ Die Ord. 62 wird ganz übergangen, da sie von der Wahl der Lektoren durch Konkurs und Examen handelt, die in der Schweiz als undurchführbar bezeichnet wurden. Auch aus Ord. 63 wird ausgelassen, daß die Lektoren ihr Amt mindestens 12 Jahre innehalten müssen und daß sie nachher „Admodum Reverendi“ und „Lector emeritus“ genannt werden sollen.

und endlich aus der ganzen Theologie eine Prüfung zum Schlusse der Studien. Bei diesen Prüfungen führt P. Provinzial den Vorsitz, entweder selbst oder durch einen andern, und selbe sollen mit Unparteilichkeit und solcher Strenge gehalten werden, daß sie in dem Zeugnis versichert werden darf, das am Ende der Studien an P. General geschickt wird, um für die Geprüften das Predigtamt zu erhalten, wofür die Guttheißung von jetzt an gewöhnlicher Weise nur denjenigen gegeben wird, von welchen P. Lektor mit einem Eide bezeugt, daß sie fähig seien, das Wort Gottes mit Nutzen zu verkünden.³⁷

7. Sowohl die Lektoren als auch die Studenten sollen darauf sorgfältig bedacht sein, daß ihr Studium ein andächtiges und heiliges sei, eine Pflanzschule der Wissenschaft und nicht der Eitelkeit, ein Antrieb zu allen Tugenden und nicht ein Zunder des Hochmuts.³⁸

³⁷ Ord. 65 verlangt auch einen zweijährigen Kurs s. Eloquentiae und betont, daß ohne die Absolvierung dieses Kurses in Zukunft keine Predigerpatente ausfertigt werden. Gegen diese Verordnung setzten sich die Schweizer zur Wehr (s. a. a. O.), indem sie betonten, daß die Kleriker bereits vor Eintritt Rhetorik studierten und die s. Eloquenz theoretisch und praktisch geübt werde im Verlaufe des ganzen Studiums.

³⁸ In der Ord. 66 wird verordnet, daß jedes Studium mindestens acht Kleriker haben müsse. Die Ord. 67 betreff Casuskonferenzen wird im deutschen Text ausgelassen, doch wird hierüber in den begedruckten Statuten bemerkt: „Diesen Punkt hat der P. General unserer Provinz nachgelassen“.